

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG

DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

vom 20. Dezember 1985

zur Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen im Straßenverkehr

(85/C 348/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽³⁾, zuletzt geän- dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/77 ⁽⁴⁾ und zukünftig ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2828/77 ⁽⁷⁾ und zu- künftig ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ⁽⁸⁾, können nur erreicht werden, wenn die Vor- schriften korrekt angewandt werden; dies bedingt insbe- sondere regelmäßige Kontrollen und wirksame Sanktio- nen bei Verstößen gegen diese Vorschriften.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Bestimmungen über den Umfang der erforderlichen Kontrolle zu erlassen und die nötigen Sanktionen vorzusehen.

Artikel 17 der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und (EWG) Nr. 3820/85 sowie Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sehen vor, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften hinsichtlich der Organisation, der Verfah- ren, der Mittel für die Überwachung und der im Über- tretungsfall anzuwendenden Sanktionen festlegen, sowie gegenseitigen Beistand der Mitgliedstaaten einschließlich Übermittlung der Angaben über Verstöße und ange- wandte Sanktionen.

Es ist notwendig sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die genannten Verordnungen einheitlich und wirksam anwenden, insbesondere um Verzerrungen der Wett- bewerbsbedingungen zwischen Verkehrsunternehmen zu vermeiden —

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

Zur Anwendung von Artikel 17 der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und (EWG) Nr. 3820/85 sowie von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 müßten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Kontrollen

- a) Es wird ein System angemessener, regelmäßig, so- wohl auf der Straße als auch am Sitz der Unter- nehmen, stattfindender Kontrollen eingeführt, von denen alljährlich ein bedeutender, repräsentativer Teil der Fahrer, Unternehmen und zu jedweder Beförderungsart eingesetzten Kraftfahrzeuge er- faßt wird, die dem Geltungsbereich der Verord- nungen unterliegen.
- b) Die Kontrollen sind unterschiedslos auf alle Fahr- zeuge und Fahrer anzuwenden, gleichgültig ob letztere Gebietsansässige sind oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 168.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1985, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985.

- c) Den Kontrolldiensten wird genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- d) Auf dem Gebiet der Personenbeförderung werden die Straßenkontrollen in der Ferienzeit verstärkt.
- e) An verschiedenen Orten und zu beliebigen Tageszeiten werden Straßenkontrollen in einem Teil des Straßennetzes durchgeführt, der so groß ist, daß eine Umgehung der Kontrollposten schwierig ist.
- f) Dem Fahrer wird nach jeder Kontrolle eine Bescheinigung ausgehändigt.
- g) Bei den betreffenden Unternehmen werden weitere Nachforschungen angestellt, wenn auf den Straßen schwere Verstöße festgestellt worden sind.
- h) Den für die Straßenkontrollen verantwortlichen Beamten wird folgendes zur Verfügung gestellt:
 - eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte;
 - ein von der Kommission erstellter mehrsprachiger Leitfaden mit den für die Fahrerkontrolle nützlichsten Fachausdrücken.
- i) Auf angemessener Ebene findet ein Informationsaustausch zwischen den Verwaltungs- und Kontrollbehörden über die Erfahrungen, Probleme und möglichen Lösungen statt.
- j) Zur Erleichterung der Kontrolle wird den Fahrern, wenn sie im Laufe einer Woche einen oder mehrere Tage lang aus außergewöhnlichen Gründen nicht gefahren sind, von ihren Arbeitgebern eine Bescheinigung ausgehändigt, sofern sie eine grenzüberschreitende Beförderung in einem Mitgliedstaat durchführen, deren zuständige Behörden eine solche Bescheinigung verlangen.

2. Anwendung der Verordnungen

- a) Es werden Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, den abschreckenden Charakter der Sanktionen zu gewährleisten und damit zu verhindern, daß Verstöße wirtschaftliche Vorteile verschaffen.
- b) Es werden wirkungsvolle Mittel und Wege zur Belangung der nichtansässigen Fahrer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Zuwiderhandlung begangen haben, sowie — im Rahmen des geltenden internationalen oder nationalen Rechts — zur Beitreibung der Geldbußen, die diesen Fahrern auferlegt wurden, geschaffen.
- c) Die für die Erteilung der Beförderungsgenehmigungen zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, in Fällen wiederholter schwerer Verstöße gegen die Verordnungen die Genehmigungen zeitweilig oder endgültig einzuziehen.
- d) Die Fahrzeuge können vorübergehend festgehalten werden, wenn ihre Fahrer, die einen Verstoß begangen haben, möglicherweise eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen.

3. Unterrichtung und Werbung

- a) Es werden gegenseitige Besuche und Tagungen zwischen Beamten veranstaltet, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnungen betraut sind.
- b) Die zuständigen Behörden veröffentlichen regelmäßig Berichte über die Ergebnisse der Straßenkontrollen und der Kontrollen bei den Unternehmen.
- c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission binnen zwölf Monaten nach Annahme dieser Empfehlung über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf deren Durchführung getroffen haben.

ENTSCHLIESSUNG

DER IM RAT VEREINIGTEN, FÜR KULTURFRAGEN ZUSTÄNDIGEN MINISTER

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Sonderbedingungen für Jugendliche für den Zutritt zu Museen und kulturellen Veranstaltungen

(85/C 348/02)

DIE IM RAT VEREINIGTEN, FÜR KULTURFRAGEN ZUSTÄNDIGEN MINISTER —

entschlossen, gemäß Ziffer 3.12 des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 genehmigten Berichtes des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ den Besuch von Museen und kulturellen Veranstaltungen durch Jugendliche zu fördern —